

Sitzung des Verwaltungsausschusses am 24.03.2021

Sitzung des Gemeinderates am 26.03.2021

öffentlich

Sitzungsvorlage 45/2021**Umstufung, Einziehung und Widmung von Verkehrsflächen in Zusammenhang mit dem Bau der Ortsumfahrung Nordhausen**Sachverhalt:**1. Landesstraße L 1106**

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die Ortsumfahrung Nordhausen mit Wirkung vom 1. Juni 2018 zur Landesstraße aufgestuft und die Ortsdurchfahrt Nordhausen zur Gemeindestraße abgestuft.

Die gesamte, auf Gemarkung Nordheim und Nordhausen liegende Trasse der bisherigen Landesstraße (d.h. einschließlich der heute als Feldwege ausgewiesenen/genutzten Flächen) kann also nunmehr in die Trägerschaft der Gemeinde übernommen werden. Die entsprechenden Flächen werden, wie in beiliegender Planskizze dargestellt, als Gemeindestraßen eingestuft - siehe Anlage 1.

Für die rechtswirksame Ausweisung als Gemeindestraße nach § 3 Absatz 1 Ziffer 3 Straßengesetz für Baden-Württemberg bedarf es noch eines förmlichen Beschlusses, der sogenannten Widmung - siehe Ziffern 1 und 2 des Beschlussvorschlags.

2. Kreisstraße K 2075

Der Kreistag hat am 27. Juli 2020 beschlossen, die bisherige Kreisstraße K 2075 im Bereich zwischen Zabergäustraße und Kreuzung L 1106 zur Gemeindestraße in der Baulast der Gemeinde abzustufen und den betreffenden Straßenabschnitt gemäß § 7 Straßengesetz für Baden-Württemberg einzuziehen - siehe Anlage 1.

Für die rechtswirksame Ausweisung als Gemeindestraße nach § 3 Absatz 1 Ziffer 3 Straßengesetz für Baden-Württemberg bedarf es noch eines förmlichen Beschlusses, der sogenannten Widmung - siehe Ziffer 3 des Beschlussvorschlags.

3. sonstige Verkehrsflächen

In Zusammenhang mit dem Bau der Landesstraße L 1106 sind die aus Anlage 2 ersichtlichen Verkehrsflächen (Feldwege, Geh- und Radwege) verändert bzw. neu entstanden, die aus Rechtssicherheitsgründen ebenfalls gewidmet werden müssen – siehe Ziffer 4 des Beschlussvorschlags.

Beschlussvorschlag:



1. Das Teilstück der bisherigen Landesstraße L 1106 mit der Bezeichnung „A“ (siehe Anlage 1) wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Absatz 2 Ziffer 2 Straßengesetz für Baden-Württemberg dem öffentlichen Verkehr gewidmet.
2. Die Teilstücke der bisherigen Landesstraße L 1106 mit den Bezeichnungen „B“ und „C“ (siehe Anlage 1) werden mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Absatz 2 Ziffer 4a Straßengesetz für Baden-Württemberg dem öffentlichen Verkehr gewidmet.
3. Das Teilstück der bisherigen Kreisstraße K 2075 mit der Bezeichnung „D“ (siehe Anlage 1) wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Absatz 2 Ziffer 2 Straßengesetz für Baden-Württemberg dem öffentlichen Verkehr gewidmet.
4. Die weiteren, in Zusammenhang mit dem Bau der Landesstraße L 1106 entstandenen Verkehrsflächen (siehe Anlage 2) werden gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 4a Straßengesetz für Baden-Württemberg dem beschränkt öffentlichen Verkehr gewidmet.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die unter Ziffern 1 bis 4 genannten Widmungen öffentlich bekannt zu machen.

tm



Zeichenerklärung

-  Landesstraße
-  Kreisstraße
-  Widmung zur Landesstraße
-  Widmung zur Gemeindestraße
-  Landesstraße zur Gemeindestraße
-  Kreisstraße zur Gemeindestraße
-  wird rekultiviert/eingezogen

| Nr. | Art der Änderung | Datum | Zeichen |
|--|------------------|--|---------|
|  Regierungspräsidium Stuttgart | | | |
| Straßenbauverwaltung: RP Stuttgart Außenstelle Heilbronn Wächbacher Straße 1 71990 Bad Mergentheim | | Anlage Blatt Nr. | |
| Auftragsnummer: | | Übersichtsplan Maßstab 1 : 5 000 | |
| L 1106 Ortsumfahrung Nordhausen | | | |
| Aufgestellt: | | | |
| Referat 47.1 Heilbronn, 10. Januar 2018 | | | |
|  GALLING Stadt- und Kreisbauamt Heilbronn | | | |

- **A:** ehemalige Landesstraße L 1106;
neu: Gemeindestraße nach § 3 Absatz 2 Ziffer 2 Straßengesetz für Baden-Württemberg
(Ortsstraße)
- **B, C:** ehemalige Landesstraße L 1106;
neu: Gemeindestraße nach § 3 Absatz 2 Ziffer 4a Straßengesetz für Baden-Württemberg
(Feldweg)
- **D:** ehemalige Kreisstraße K 2075;
neu: Gemeindestraße nach § 3 Absatz 2 Ziffer 2 Straßengesetz für Baden-Württemberg
(Ortsstraße)







